

OGE / [REDACTED]

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 9
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per E-Mail an: [REDACTED]

Stichwort „Konsultation LNG-Rabatt MARGIT 2023“

13.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme, die Sie uns im Rahmen der am 06. Mai 2022 gestarteten Konsultation des Festlegungsentwurfs zur Einführung eines Rabatts an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen im Verfahren BK9-21/612 („MARGIT 2023“) eingeräumt haben. Wir möchten darum bitten folgende Anmerkungen zu berücksichtigen.

Zu Beginn möchten wir betonen, dass ein Abschlag auf kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte an LNG-Anlagen nach Art. 9 (2) (EU) 2017/460 (NC TAR) nur gewährt werden kann, wenn er im Interesse einer höheren Versorgungssicherheit steht. Die Herleitung des Ergebnisses, dass kein direkter Zusammenhang zwischen einem Abschlag auf kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte an LNG-Anlagen und einer Steigerung der Versorgungssicherheit besteht, kann unserer Stellungnahme, die im Rahmen der Vorkonsultation am 11. April 2022 eingereicht wurde, entnommen werden. Im Folgenden kommen wir der Bitte der BNetzA dahingegen nach, dass wir auf ein erneutes Vorbringen der Argumente verzichten.

Die BNetzA kommt in Ihrer Abwägungsentscheidung zu dem Ergebnis, dass ein Abschlag aus LNG-Anlagen in Höhe von 40 Prozent ausschließlich für Jahres- und Quartals-Standardkapazitätsprodukte angewendet werden soll, da dies im Interesse einer höheren Versorgungssicherheit sei.

Wir teilen die Einschätzung, dass sich eine kontinuierliche LNG-Lieferung positiv auf das Ziel einer preisgünstigen Versorgung Deutschlands mit Erdgas auswirken würde. Entsprechend ist die Erhöhung der Attraktivität von Kapazitätsbuchungen mit längeren Laufzeiten in diesem Zusammenhang plausibel. Dies möchte die BNetzA durch Anwendung des Abschlages auf die genannten Standardkapazitätsprodukte erreichen.

Hinsichtlich der Festlegung der Abschlagshöhe verweist die BNetzA auf fehlende Daten und Informationen. Vor diesem Hintergrund ist die aufgeführte Alternative einer Abwägungsentscheidung unter Berücksichtigung verschiedener von der BNetzA aufgeführter Aspekte nachvollziehbar.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Lincoln Hillier WebbGeschäftsführer:
Dr. Jörg Bergmann (Sprecher)
Dr. Thomas Hübener
Dr. Frank ReinersSitz: Essen
Amtsgericht Essen HRB 17487

Grundsätzlich erscheint der angewandte Vergleich mit angrenzenden Märkten schlüssig, wobei der Anteil der Transportkosten an den für den LNG-Import verbundenen Gesamtkosten sehr gering ist.

Die ausgewählten Vergleichsmärkte Frankreich und Niederlande stellen hierbei eine annehmbare Möglichkeit dar. Durch die Anwendung des Abschlages in Höhe von 40 Prozent kann ein vergleichbares Entgelt für die Einspeisung aus LNG-Anlagen erreicht werden, sodass die Herleitung der Abschlagshöhe innerhalb der Ermessensentscheidung vertretbar erscheint.

Inwieweit es in Folge von Abschlägen nach Art. 9 (2) NC TAR zu Marktverzerrungen durch Substitution anderer verlässlicher Bezugsquellen kommt, gilt es bei ausreichender Datengrundlage zu untersuchen. Ebenso sollte die Sicherung eines Level-Playing-Fields stets berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Open Grid Europe GmbH

